

# Probezeitverkürzung

**Beitrag von „undichbinweg“ vom 11. Juli 2022 23:49**

## Zitat von BertoltAndersch

[...] De jure klingt das plausibel, aber de facto bleibt es für mich unklar, dass in einem Erlass mit dem AZ 132 folgendes zu entnehmen war:

*7. Soweit in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt bereits eine Probezeit **absolviert wurde**, ist nach der Versetzung in die Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt keine erneute Probezeit abzuleisten.*

In dem o.g. Sachverhalt gibt es einige Problemstellen, die individuell geklärt werden müssen.

Zuerst bezieht sich der TE auf den falschen Erlass. Diesen habe ich dem Thread angehängt.

## **Sachverhalt 1 - die Vordienstzeit als angestellter Lehrer gem. Erlass**

Die Zeiten der Tätigkeit als angestellter Lehrer können auch nicht auf die Probezeit angerechnet werden, da die laufbahnrechtlichen Voraussetzung für eine Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Probe nicht vorlagen. Dies würde eine Befähigung für die Grundschule voraussetzen.

Vgl. Erlass:

Abs. 3: Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse (EG 11 TV-L).

Abs. 5: Nach der Versetzung erfolgt die Beschäftigung, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Beamtenverhältnis **auf Probe**.

## **Sachverhalt 2 - die Verbeamtung an der Grundschule / nachträglicher Erwerb der Laufbahnbefähigung:**

Es ist dem Threadersteller im Laufe der zweijährigen Dienstzeit als angestellter Lehrer vor Versetzung an eine der Laufbahnbefähigung entsprechenden Schulform nach § 20 (9) LABG ermöglicht wurden, die Laufbahnbefähigung GHRSGe zu erwerben. Davon hat der Threadersteller offensichtlich Gebrauch gemacht.

Da der Erwerb dieser Befähigung kurz über ein Jahr dauert, wird der Threadersteller von den 24 Monaten insgesamt 6 Monate (bis zum 01.08) verbeamtet gewesen sein. In der Laufbahn des Lehrers.

### **Sachverhalt 3 - die Probezeit:**

Die fünf (bis August sechs) Monate Probezeit können, wie ich es stets wiederholt habe, nicht anerkannt werden, da sie nicht für die Laufbahn des Studienrats sind.

Ein Polizist bekäme keine Anrechnung auf die Probezeit im allgemeinen Verwaltungsdienst, obwohl beide bei A9 anfangen. Daher der Vergleich, dass bald GHRSGe irgendwann mal A13 werden soll, zieht nicht.

### **Fazit:**

Wenn man das Wort "**absolviert**" im Duden nachschaut, bekommt man folgende Definition: **[erfolgreich] beendet**. Da die Verbeamtung erst vor fünf Monaten erfolgte, kann die Probezeit nicht **absolviert worden** sein.

Der Erlass ist aber nicht der richtige und der gilt somit nicht.

Die fünf/sechs Monate Probezeit, die nach dem Erwerb der Befähigung für GHRSGe erworben wurden, können auch nicht angerechnet werden, da sie nicht in der richtigen Laufbahn (E2.1 statt E2.2) erfolgten.

Es ist daher eine dreijährige Probezeit abzuleisten.